

Informationen im Umgang mit dem Coronavirus bei öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen der Stadtverwaltung

[Artikel vom 16.03.2020]

Aufgrund der dynamischen Verbreitung des Coronavirus hat die Stadt Ehingen zum Schutz der Bevölkerung verschiedene Maßnahmen zu öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen der Stadtverwaltung getroffen.

Dienststellen der Stadtverwaltung

Ab sofort schränken die städtischen Dienststellen den Publikumsverkehr ein. Das gleiche gilt für sämtliche Ortsverwaltungen. Damit soll gewährleistet werden, dass der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung weiterhin aufrechterhalten werden kann. Alle städtischen Abteilungen und Ortsverwaltungen bieten ihre Dienstleistungen nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung, entweder telefonisch oder per Mail, an. Die Telefonnummern der jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind auf der städtischen Homepage hinterlegt. Bei der Infothek im Rathaus liegt zudem eine Liste mit den Erreichbarkeiten der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus. Es wird ausdrücklich gebeten, alle nicht dringenden Angelegenheiten zu verschieben. Der Zahlungsverkehr in bar auf der Stadtkasse und bei den weiteren Zahlstellen wird durch Überweisungen ersetzt.

Öffentliche Einrichtungen

Alle öffentlichen Einrichtungen der Stadt Ehingen bleiben bis auf weiteres geschlossen. Betroffen sind sämtliche städtische Bildungs- und Kultureinrichtungen, wie Volkshochschule, Musikschule, Stadtbücherei, Städtische Galerie, Museum und Stadtarchiv sowie das Kultur- und Tagungszentrum Lindenhalle. Tickets für abgesagte Veranstaltungen in diesem Zeitraum können an den jeweiligen Vorverkaufsstellen zurückgegeben werden, bei denen sie erworben wurden. Die Stadtverwaltung bemüht sich um Nachhol-Termine für einzelne Veranstaltungen. Nicht zurückgegebene Karten behalten im Falle eines Ersatztermins ihre Gültigkeit. Zudem bleiben die Sporthallen, Sportplätze, Lehrschwimmbecken, die Oberschaffnei, das Jugendzentrum E.GO und das Info-Zentrum Dächingen geschlossen. Zudem hat die Landesregierung eine Rechtsverordnung erlassen, die zum Beispiel regelt, dass auch der Betrieb von Fitnessstudios und sonstigen Sportstätten in geschlossenen Räumen untersagt ist.

Schließung der Schulen und Kindergärten: Notfallbetreuung

Aufgrund der Entscheidung der Landesregierung, die Schulen und Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg vorsorglich zu schließen, um einer raschen Ausbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken, werden auch alle Ehinger Schulen und Kindertageseinrichtungen ab Dienstag, 17. März bis zum Ende der Osterferien am 19. April geschlossen bleiben. Für Krippen- und Kindergarten-Kinder sowie Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Klassenstufen 5 und 6 wird ab Dienstag, 17. März in den Einrichtungen bzw. Schulen eine Notfallbetreuung organisiert. Die Notfallbetreuung umfasst die in der Kindertagesstätte sowie an der jeweiligen Schule üblichen Betreuungs- bzw. Schulzeiten. Es handelt sich ausdrücklich um eine Notfallversorgung für Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide, im Falle von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Wer nicht in diesen Bereichen tätig ist, kann die Notversorgung nicht in Anspruch nehmen.

Das Land Baden-Württemberg hat im Laufe des heutigen Tages in einer Rechtsverordnung nochmals konkretisiert, welche Bereiche zur kritischen Infrastruktur zählen:

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
5. Rundfunk und Presse.

Hinsichtlich der Notfallbetreuung in den Krippen und den Kindergärten findet die

Abfrage betroffener Familien seit Montag über die jeweiligen Einrichtungen statt. Im Schulbereich sollen sich die Erziehungsberechtigten an die jeweiligen Schulsekretariate wenden. Sofern sich durch die Konkretisierung des Bereichs „Kritische Infrastruktur“ für weitere Eltern ein Anspruch auf Notfallbetreuung ergibt, so sollen diese Familien sich bitte telefonisch bei der jeweiligen Schule bzw. Kindertageseinrichtung melden.

Die Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg finden Sie in der Anlage.